



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 3. Juli 2019

Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an der Sitzung vom 1. Juli 2019 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliher und Volker Zaugg, Vorsteher Gesundheitsamt, die Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

1 Ausgangslage

Das Gesundheitsgesetz beinhaltet verschiedene Ausführungsbestimmungen zu zwingenden bundesrechtlichen Vorschriften. Da diese in der Vergangenheit einem permanenten Anpassungsprozess ausgesetzt waren, muss auch das kantonale Gesetz revidiert werden.

Der Kanton Nidwalden wird in Zukunft im Gesundheitswesen, aufgrund des demografischen Wandels, vor grossen finanziellen Herausforderungen stehen. Deshalb wird mit dieser Teilrevision, neben den bundesrechtlichen Anpassungen, versucht, mit verschiedenen kostendämpfenden, kantonalrechtlichen Massnahmen den zuständigen Stellen zu ermöglichen, proaktiv auf diese Entwicklungen zu reagieren.

Mit RRB Nr. 332 vom 21. Mai 2019 beantragt der Regierungsrat dem Landrat auf die Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Kommission hat die bundesrechtlich vorgegebenen Anpassungen diskutiert und stimmt den Meisten (Medizinal-, Psychologie-, Gesundheitsberufe, Heilmittel, Krebsregister und Genuntersuchung) vorbehaltlos zu.

Die Kommission hat die beantragten kantonalen Massnahmen (Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung, allgemeine Kostendämpfungsmassnahmen sowie die Unterstützung

bei der Pflege von Angehörigen zu Hause) beraten. Sie begrüsst die angedachten Änderungen in der Teilrevision und ist der Meinung, dass die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen den Kanton zwingt, mit geeigneten Massnahmen darauf zu reagieren. Im Bewusstsein, dass die Fortschritte der Medizin unaufhaltsam sind und unsere Bevölkerungsstruktur nach mehr Pflegeplätzen im Alter verlangt, muss versucht werden, den stetig steigenden Gesundheitskosten zu begegnen. Dabei wird insbesondere die Unterstützung bei der Pflege von Angehörigen zu Hause positiv bewertet. Ziel muss sein, dass ältere Personen so lange wie möglich zuhause betreut werden können, um die stationären Pflege- und Heimkosten so gering wie möglich zu halten.

Im Zusammenhang mit dem elektronischen Patientendossier (EPD) stimmt die Kommission zwar der Gesetzesrevision zu, macht aber noch verschiedene kritische Anmerkungen. Insbesondere stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen gesetzlichen Verpflichtung, nur die Möglichkeit geschaffen wird, dass sich Spitäler, Rehakliniken, Psychiatrien, Geburtshäuser sowie Pflegeheime einer sogenannten Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft anschliessen können. Die oben genannten Institutionen sind gem. Bundesgesetz verpflichtet, ab 2020 resp. 2022 einer Stammgemeinschaft beizutreten. Es besteht im Moment aber noch keine Stelle, die elektronische Patientendossiers erstellen und verwalten kann. Weiter besteht im Moment auch noch keine Möglichkeit, dass sich Personen elektronisch identifizieren können, was eine Voraussetzung für die Erstellung eines Dossiers ist. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Bürgerinnen und Bürger beim Vorliegen dieser Voraussetzungen freiwillig ein solches Dossier verlangen müssen. Die Kommission gibt hier zu bedenken, dass im Zuge der aktuell sehr kritisch geführten Diskussion im Zusammenhang mit hochsensiblen Daten, nur wenige Personen freiwillig ein Patientendossier eröffnen werden. Eine erfolgreiche Umsetzung ist wohl in Frage zu stellen.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Beitritt zu einer Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft für ambulant tätige Gesundheitsfachpersonen wie niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Apotheken oder Spitexorganisationen freiwillig ist. Insbesondere die Ärzteschaft hat sich im Rahmen der bundesrechtlichen Debatte sehr kritisch zum Projekt geäussert (Ungedeckte Kosten, Datenschutz).

3 Antrag

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 11 : 0 Stimmen (bei keiner Enthaltung), auf die Vorlage einzutreten und die Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN, GESUNDHEIT UND SOZIALES FGS

Ruedi Waser
Präsident

lic. iur. Christof Würsch
Kommissionssekretär